

Verpackung
Wiederverwendung
Deutsche Fassung EN 13429:2000

DIN
EN 13429

ICS 13.030.50; 55.020

Packaging – Reuse; German version EN 13429:2000

Emballage – Réutilisation; Version allemande EN 13429:2000

Die Europäische Norm EN 13429:2000 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Die hiermit vorgelegte Europäische Norm ist die deutschsprachige Fassung der vom Technischen Komitee TC 261 „Verpackung“ (Sekretariat: Frankreich) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) ausgearbeiteten Norm EN 13429.

Die Normungsarbeiten wurden im NAVp durch den Arbeitsausschuss AA 1.7 „Wiederverwendung“ betreut.

Fortsetzung 13 Seiten EN

Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

- Leerseite -

ICS 13.030.50; 55.020

Deutsche Fassung
Verpackung
Wiederverwendung

Packaging – Reuse

Emballage – Réutilisation

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 19. September 2000 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
European Committee for Standardization
Comité Européen de Normalisation

Management-Zentrum: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	2
Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	3
4 Methodik	5
5 Anforderungen	5
5.1 Verfahren	5
5.2 Anwendung	6
6 Spezifikation von Wiederverwendungssystemen	6
6.1 Systemarten	6
6.1.1 Kriterien für ein System mit geschlossenem Kreislauf (siehe Bild 1)	6
6.1.2 Kriterien für ein System mit offenem Kreislauf (siehe Bild 2)	7
6.1.3 Kriterien für ein gemischtes System (siehe Bild 3)	7
Anhang A (informativ) Wiederverwendungssysteme im Gesamtkonzept der stofflichen Verwertung	8
Anhang B (informativ) Beispiel für die Erklärung zur Übereinstimmung mit dieser Norm	12
Anhang Z (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Festlegungen von EU-Richtlinien betreffen	13

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 261 „Verpackung“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2001, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2001 zurückgezogen werden.

Diese Europäische Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Diese Norm ist Teil einer Reihe von Normen und Berichten, die auf der Grundlage des Mandates M/200 rev. 3 erarbeitet wurden, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone zur Unterstützung der Richtlinie (94/62/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle erteilt wurde. Die Anwendung dieser Norm in Verbindung mit den anderen mandatierten Normen und Berichten ist in EN 13427 festgelegt.

Dieses Dokument enthält die informativen Anhänge A, B und Z.

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang Z der Bestandteil dieser Norm ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich

Einleitung

Die Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG) enthält Anforderungen an Verpackungen, um als verwertbar erachtet zu werden. Diese Norm spezifiziert diese Anforderungen in Bezug auf Wiederverwendung. EN 13427:2000 stellt ein Rahmenverfahren bereit, wie diese und vier weitere

Normen zusammen angewendet werden, um den Anspruch zu unterstützen, dass sich eine Verpackung in Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie an eine in Verkehr gebrachte Verpackung befindet.

Der Zweck von Verpackungen besteht in der Aufnahme, dem Schutz, der Handhabung, der Lieferung und der Darbietung von Waren. Wiederverwendung gebrauchter Verpackungen ist eine von mehreren Optionen innerhalb der Gesamtlebensdauer der Verpackung. Um Ressourcen zu schonen und Abfall zu minimieren, sollte das Gesamtsystem, von dem die Verpackung nur ein Teil ist, optimiert werden. Dazu gehören sowohl Vermeidung als auch Wiederverwendung und die Verwertung von Verpackungsabfall.

Diese Europäische Norm enthält einen Bewertungsrahmen, nach dem bestimmt werden kann, ob die Anforderungen dieser Norm erfüllt worden sind. Die Betrachtungsweise ist gleich der von Systemnormen wie den Reihen EN ISO 9000 und EN ISO 14000.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen fest, um eine Verpackung als wiederverwendbar einzustufen, und gibt Verfahren für die Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen an, die in zugehörigen Systemen enthalten sind.

Bei der Anwendung dieser Norm ist EN 13427:2000 zu beachten.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 13193:2000, *Verpackung – Verpackung und Umwelt – Terminologie*.

EN 13427:2000, *Verpackung – Anforderungen an die Anwendung der Europäischen Normen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen*.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten neben den in EN 13193:2000 und EN 13427:2000 festgelegten Begriffen folgende Begriffe:

3.1

Wiederverwendung

Handhabung, bei der Packmittel, deren Beschaffenheit eine Mindestzahl von Produktwegen oder Kreislaufdurchgängen während ihrer Lebensdauer gestattet, mit der gleichen Zweckbestimmung wiederbefüllt oder verwendet werden, mit oder ohne Einsatz von auf dem Markt vorhandenen Hilfsmitteln, die das erneute Abfüllen der Verpackung selbst ermöglichen; die entsprechenden Verpackungen werden zu Verpackungsabfall, sobald sie nicht mehr wiederverwendet werden.

ANMERKUNG Definition entnommen aus der Richtlinie 94/62/EG.

3.2

wiederverwendbare Verpackungen

Verpackung oder Packmittelkomponente, die dazu bestimmt sind und entwickelt wurden innerhalb eines Wiederverwendungssystems während ihrer Lebensdauer eine Mindestanzahl von Durchläufen oder Kreislaufdurchgängen zu vollenden.

3.3

Produktweg

Weg der Verpackung, vom Füllen/Beladen bis zum Entleeren/Entladen. Ein Produktweg kann Teil eines Kreislaufdurchganges sein (siehe Anhang A).

3.4 Kreislaufdurchgang

Der von wiederverwendbarer Verpackung durchlaufene Zyklus vom Füllen/Beladen bis zum Wiederbefüllen/Beladen. Ein Kreislaufdurchgang enthält stets einen Produktweg (siehe Anhang A).

3.5 für den gleichen Zweck verwendete Verpackung

Verpackung, die einen Kreislaufdurchgang vollzogen hat, wird anschließend wieder mit der ursprünglichen Absicht in einem Wiederverwendungssystem verwendet.

ANMERKUNG 1 Aufmerksamkeit sollte der vorgesehenen Verwendung der Verpackung gelten, wenn nachgeprüft werden soll, ob sie für den gleichen Zweck oder eine Zweitgebrauchsart wiederverwendet wird. Im letzteren Fall gilt diese Verpackung nicht als wiederverwendbare Verpackung im Sinne dieser Norm.

BEISPIEL 1 **Wiederverwendung** von Paletten, die ursprünglich mit Molkereiprodukten beladen waren und jetzt mit Hausziegeln beladen werden, ist **Wiederverwendung** für den gleichen Zweck.

BEISPIEL 2 **Wiederverwendung** von Behältnissen, die ursprünglich Senf enthalten und nach dem Leeren als Trinkgläser verwendet werden, ist **keine Wiederverwendung** für den gleichen Zweck.

BEISPIEL 3 **Wiederverwendung** von Behältnissen, die handelsübliche Marmelade enthalten und nach dem Leeren mit selbst gemachter Marmelade oder anderen Substanzen wiederbefüllt werden, ist **keine Wiederverwendung** für den gleichen Zweck.

3.6 Wiederverwendungssysteme

Verknüpfung von Maßnahmen (organisatorische, technische und/oder finanzielle), die die Wiederverwendung möglich machen.

ANMERKUNG Mit dem Anwendungsbereich der vorliegenden Norm werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt die nachfolgend angeführten „Systeme“ abgedeckt (für weitere Informationen siehe Abschnitt 6):

- Geschlossener Kreislauf;
- Offener Kreislauf;
- Gemischtes System.

3.7 System mit geschlossenem Kreislauf

System, in dem von einer Firma oder einer organisierten Gruppe von Firmen wiederverwendbare Verpackungen in Umlauf gebracht werden.

3.8 System mit offenem Kreislauf

System, in dem wiederverwendbare Verpackungen zwischen nicht spezifizierten Firmen in Umlauf sind.

3.9 gemischtes System

Das System besteht aus zwei Teilen:

- a) wiederverwendbare, beim Endverbraucher verbleibende Verpackung, für die kein Rückführungssystem für eine kommerzielle Wiederbefüllung vorhanden ist;
- b) als Hilfsmittel verwendete Einwegverpackung, um deren Inhalt der wiederverwendbaren Verpackung zuzuführen.

3.10 Hilfsmittel

Mittel, die verwendet werden, um Wiederbefüllung/Wiederbeladung wiederverwendbarer Verpackungen zu ermöglichen.

ANMERKUNG 1 Hilfsmittel sind Einwegprodukte und werden deshalb nicht von dieser Norm erfasst.

ANMERKUNG 2 Ein Beispiel eines Hilfsmittels ist ein Beutel mit Waschmittel (Nachfüllpackung), der benutzt wird, um zu Hause das Waschmittelbehältnis aufzufüllen.

ANMERKUNG 3 Nichtwiederverwendbare Bestandteile, die die wiederverwendbare Verpackung in ihrer Funktion unterstützen, wie Etiketten oder Verschlüsse, werden als Teil der Verpackung betrachtet.

3.11 Rekonditionierung

Erforderliche Arbeiten, um eine wiederverwendbare Verpackung wieder in einen funktionsfähigen Zustand zu bringen.

4 Methodik

Um zu beurteilen, ob die Verpackung im Zustand ihres beabsichtigten Gebrauchs dem Anspruch der „Wiederverwendbarkeit“ entspricht, muss der Hersteller Folgendes sicherstellen:

- 1) die Wiederverwendbarkeit der Verpackung ist vom Abpacker/Abfüller beabsichtigt;
- 2) die Verpackung ist rekonditionierbar;
- 3) die Verpackung ist wiederbefüllbar/wiederbeladbar;
- 4) in den Marktbereichen, für die der Inverkehrbringer die Verantwortung für die Markteinführung der verpackten Produkte trägt, muss ein geeignetes System zur Unterstützung der Wiederverwendung verfügbar sein.

Die Gesamtanforderungen für wiederverwendbare Verpackung werden durch eine Kombination von Anforderungen an die Verpackung selbst und an das System der Wiederverwendung bestimmt, von dem sie einen funktionalen Teil darstellt. In der Praxis bedeutet das, dass sich die detaillierten Anforderungen für „wiederverwendbare“ Verpackung mit der Anwendung ändern können. Darüber hinaus sollten die bei der Wiederverwendung der betreffenden Verpackung gewonnenen Erfahrungen stets in den Designprozess einfließen.

Um den vollen Nutzen zu erzielen, erfordert dieser Prozess auch Unterstützung hinsichtlich der Dokumentation und besonders die Protokollierung der Ergebnisse des Bewertungsverfahrens. Die vorliegende Europäische Norm fordert dies auf formale Weise, indem die Antworten in Bezug auf eine Anzahl spezieller Fragen protokolliert werden.

Im Hinblick auf den Umgang mit Substanzen, die die Gesundheit und Sicherheit von Personen berühren, die im Wiederverwendungsprozess beschäftigt sind, z. B. mit dem Aufarbeiten oder Reinigen von Verpackungen, gibt die in allen Staaten der Europäischen Union existierende Gesetzgebung spezielle und allgemeine Anforderungen vor, so dass separate Anforderungen an Verpackungen nicht erforderlich sind.

5 Anforderungen

5.1 Verfahren

Der Abpacker/Abfüller muss für jedes verpackte Produkt, das er auf den Markt bringt, auf der frühestmöglichen praktikablen Stufe Folgendes begründen und protokollieren:

- seine Absicht hinsichtlich der Wiederverwendbarkeit der Verpackung, indem er die besonderen Umstände, unter denen Wiederverwendung erfolgen kann, angemessen berücksichtigt;
- dass die Verpackung ohne wesentliche Schäden, außer solchen, die durch Reparatur beseitigt werden können, geleert/entladen werden kann;
- dass die Verpackung unter Beibehaltung der vorgesehenen Funktion und ohne Risiko für Gesundheit und Sicherheit der dafür Verantwortlichen rekonditioniert (gereinigt, gewaschen, repariert) werden kann, wobei er die Methode und den Standard festlegen darf;
- dass jeder Rekonditionierungsprozess, der seiner Kontrolle unterliegt, auf eine Art und Weise durchgeführt wird, dass Umweltbelastungen minimiert werden;
- dass die Verpackung ohne das Risiko einer Beschädigung des Produktes und ohne Risiko für Gesundheit und Sicherheit der dafür Verantwortlichen wiederbefüllt/wiederbeladen werden kann;
- dass in den Marktbereichen, für die der Inverkehrbringer die Verantwortung für die Markteinführung der verpackten Produkte trägt, ein Wiederverwendungssystem verfügbar ist;
- dass das als geeignet angesehene Wiederverwendungssystem unter den beim tatsächlichen Gebrauch vorhandenen Bedingungen einer der Spezifikationen nach Abschnitt 6 entspricht.

ANMERKUNG Anhang B (informativ) enthält ein Formular für die Protokollierung der Antworten und die Abgabe einer Erklärung zum Gesamtergebnis einer Bewertung auf Übereinstimmung mit der vorliegenden Norm.

5.2 Anwendung

Bei der Anwendung dieser Norm für jede Verpackung müssen die Festlegungen nach EN 13427:2000 beachtet werden.

6 Spezifikation von Wiederverwendungssystemen

6.1 Systemarten

Im Sinne der vorliegenden Norm werden folgende drei Arten benannt:

- 6.1.1 System mit geschlossenem Kreislauf
- 6.1.2 System mit offenem Kreislauf
- 6.1.3 Gemischtes System

Der Inverkehrbringer muss für die jeweilige Verpackung unter Berücksichtigung aller Umstände hinsichtlich ihrer beabsichtigten Verwendung das am besten geeignete System ermitteln und sicherstellen, dass alle Kriterien für das gefundene System erfüllt sind.

6.1.1 Kriterien für ein System mit geschlossenem Kreislauf (siehe Bild 1)

- 1) Die wiederverwendbare Verpackung ist Eigentum einer Firma oder einer organisierten Gruppe von Firmen.
- 2) Die Verpackung wird von einer Firma oder einer organisierten Gruppe von Firmen in Umlauf gebracht.
- 3) Die Ausführung der Verpackung ist in Übereinstimmung mit einer von den Teilnehmern an dem System anerkannten Spezifikation oder einem branchenüblichen Verfahren festgelegt.
- 4) Die Verpackung wird in Übereinstimmung mit einer von den Teilnehmern an dem System anerkannten Spezifikation verwendet.
- 5) Es existieren Sammel- und Rückführungssysteme.
- 6) Die Firma oder die Firmengruppe ist zur Rücknahme der wiederverwendbaren Verpackungen verpflichtet, wenn diese in Übereinstimmung mit einer von den Teilnehmern an dem System anerkannten Spezifikation verwendet wurden.
- 7) Der Abfüller/Abpacker/Händler gibt Informationen hinsichtlich der Behandlung und der Rückgabe der Verpackung zur Wiederverwendung.
- 8) Es wird ein Kontrollsystem verwendet, das auf der von den Teilnehmern an diesem System vereinbarten Spezifikation beruht.

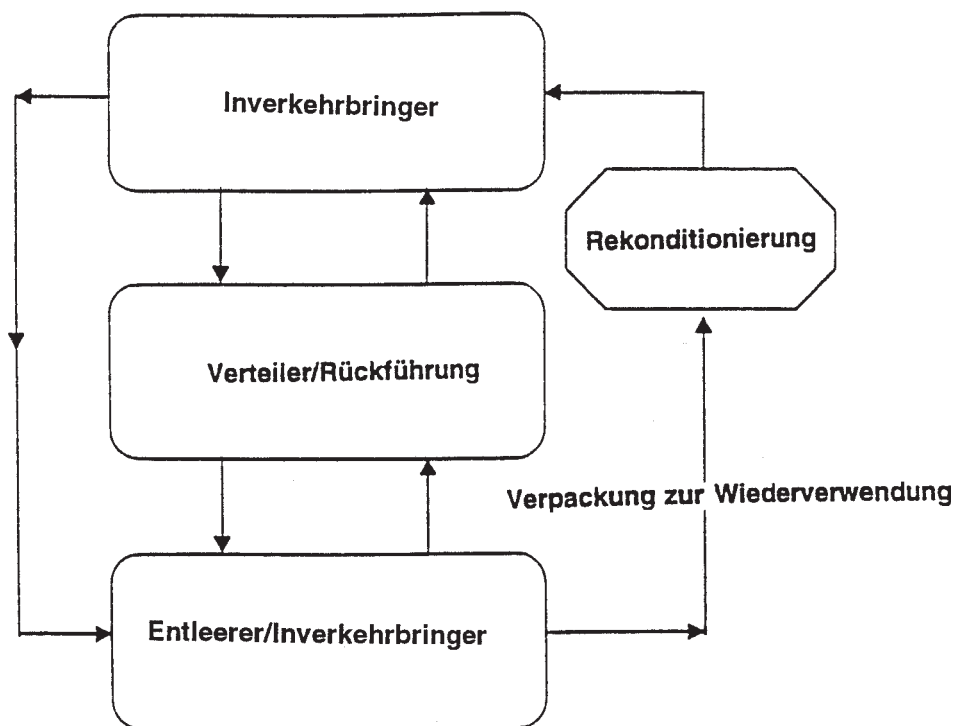


Bild 1 – System mit geschlossenem Kreislauf

6.1.2 Kriterien für ein System mit offenem Kreislauf (siehe Bild 2)

- 1) Nachdem die wiederverwendbare Verpackung vom Entleerer/Verbraucher verwendet worden ist, ist dieser oder ein Dritter in der Lage zu entscheiden, ob die Verpackung wiederzuverwenden ist.
- 2) Die wiederverwendbare Verpackung ist zum Zeitpunkt der Verwendung Eigentum des jeweiligen Entleerers/Verbrauchers.
- 3) Die Ausführung der Verpackung ist in Übereinstimmung mit einer allgemein anerkannten Spezifikation festgelegt.
- 4) Die Rekonditionierung kann vom Entleerer/Verbraucher durchgeführt werden oder wird auf dem Markt angeboten.
- 5) Es wird ein Kontrollsystem verwendet, das auf einer allgemein anerkannten Spezifikation beruht.

ANMERKUNG Es muss nicht unbedingt ein Sammel- und Rückführungssystem vorhanden sein.

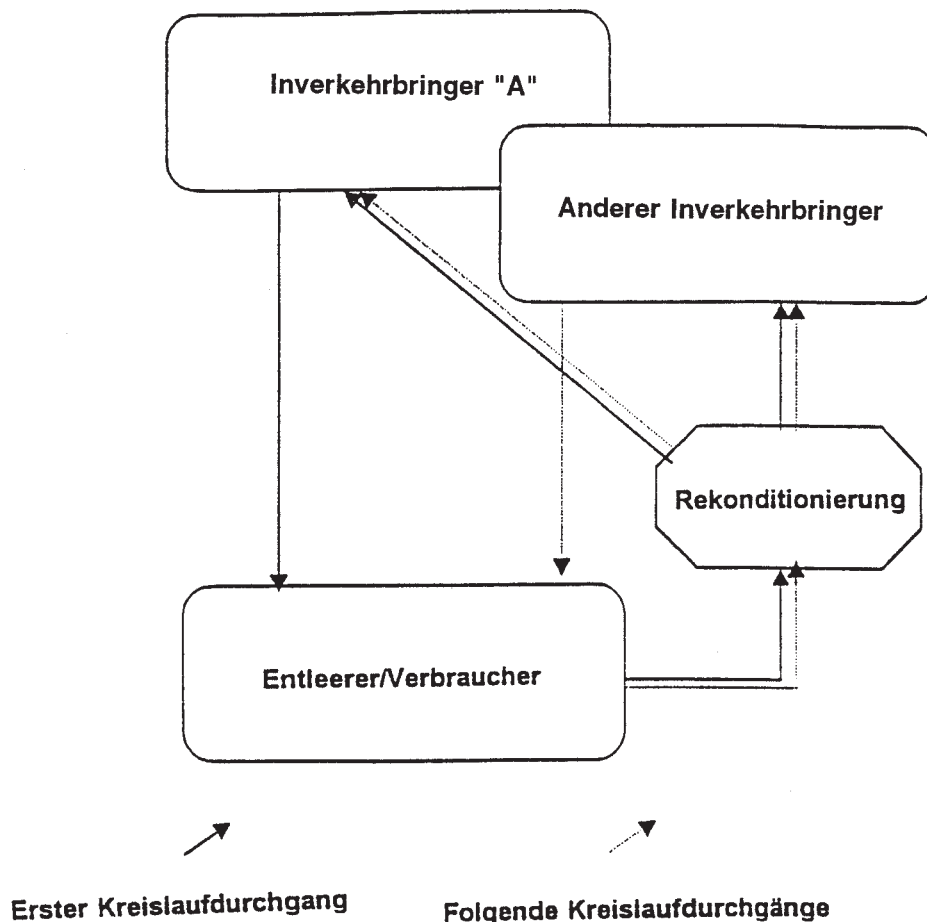


Bild 2 – System mit offenem Kreislauf

6.1.3 Kriterien für ein gemischtes System (siehe Bild 3)

- 1) Die wiederverwendbare Verpackung verbleibt beim Endverbraucher und wird unter Anwendung eines Hilfsmittels wiederbefüllt.
- 2) Die wiederverwendbare Verpackung ist Eigentum des Entleerers/Verbrauchers.
- 3) Entleerer/Verbraucher und Wiederabfüller sind identisch.
- 4) Die wiederverwendbare Verpackung darf nur auf den Markt gebracht werden, wenn das Hilfsmittel ohne weiteres verfügbar ist.
- 5) Der Abfüller/Abpacker/Händler muss Angaben machen, wie die wiederverwendbare Verpackung wieder zu befüllen ist.

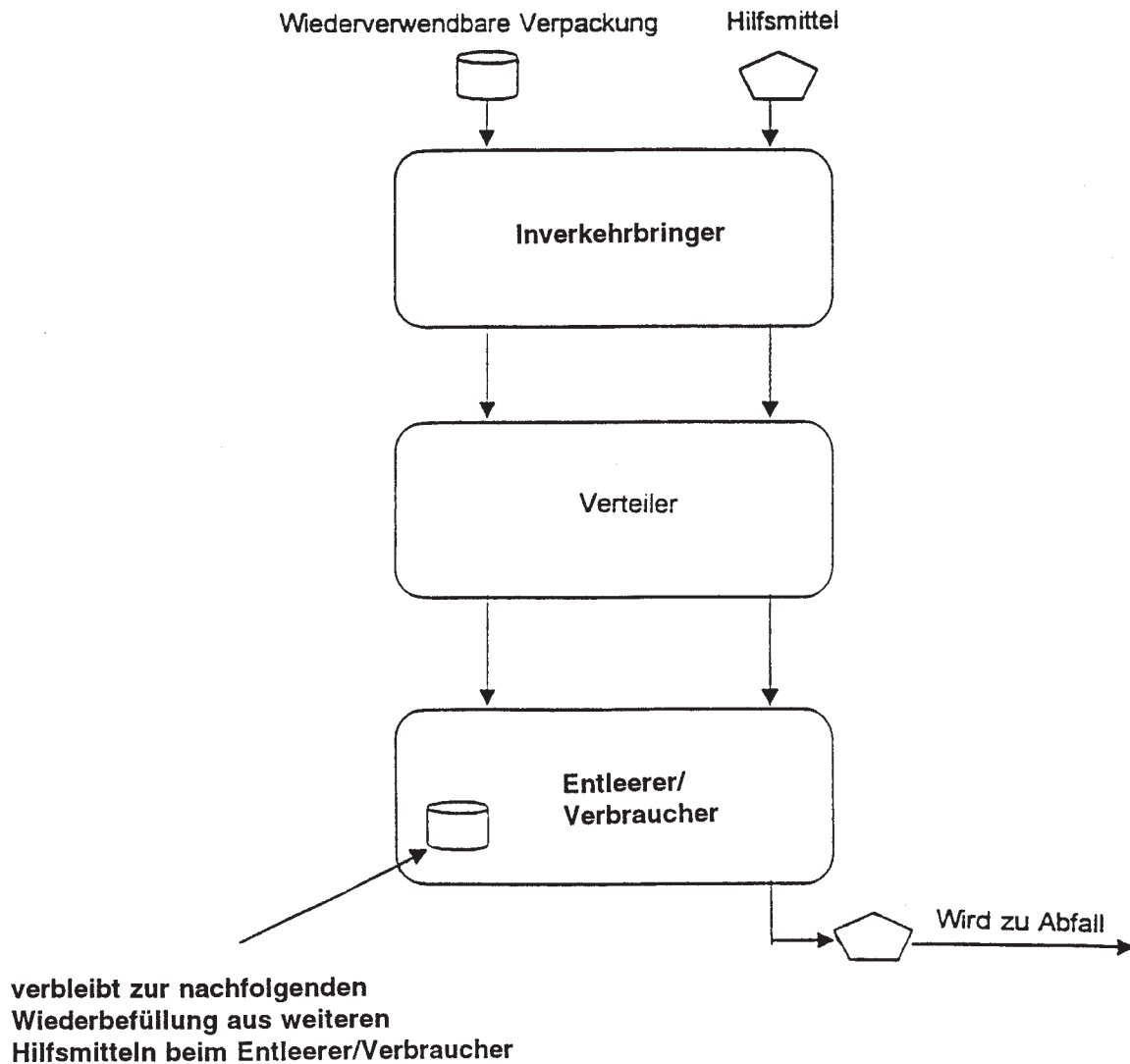


Bild 3 – Gemischtes System

Anhang A (informativ)

Wiederverwendungssysteme im Gesamtkonzept der stofflichen Verwertung

A.1 Einleitung

Dieser Anhang dient dazu, die Stellung von Wiederverwendungssystemen im Gesamtkonzept der stofflichen Verwertung zu verdeutlichen. Aus diesem Grund enthält er als Bild A.1 eine Darstellung der in prEN 13437:1999 „Verpackungen und stoffliche Verwertung – Kriterien für stoffliche Verwertungsverfahren – Beschreibung von Recyclingprozessen und Flussdiagrammen“ diskutierten Materialflüsse. Bild A.2 ist ein vergrößerter Ausschnitt von Bild A.1 und zeigt die mit der Wiederverwendung zusammenhängenden Flüsse auf.

A.2 Kennzeichnung von Flüssen in Bild A.1

- Primärrohstoff;
- Stofflich verwertetes Material aus anderen Quellen als der Verpackung;

- c) Stofflich verwertetes Material aus der Verpackung oder von Produktionsabfall;
- d) Produktionsabfall aus der Packstoffproduktion;
- e) Produktionsabfall aus der Packmittelproduktion (Verarbeitungsabfall);
- f) Abfall aus den Prozessen Füllen/Verpacken und Verteilung;
- g) Abfall aus der Rekonditionierung (z. B. Glasflaschenbruch);
- h) Die gesamte Verpackung, die für das erstmalige Füllen/Verpacken in den Verkehr gebracht wird;
- h₁) Verpackung, die für den Einmalgebrauch in den Verkehr gebracht wird;
- h₂) Zur Wiederbefüllung/Wiederverwendung ausgelegte Verpackung, die für das erstmalige Füllen/Verpacken in den Verkehr gebracht wird;
- j) Gebrauchte Verpackung, die durch allgemeinen Abfall und/oder andere Faktoren verlustig gegangen ist und nicht gesammelt wurde;
- k) Gebrauchte und rekonditionierte Verpackung für das erneute Füllen/Verpacken;
- m) Zur Wiederbefüllung/Wiederverwendung ausgelegte gebrauchte Verpackung, die den Wiederbefüllungs-/Wiederverwendungs-Kreislauf zur Abfallbehandlung (Flüsse n bis v) (z. B. für die Wiederbefüllung ausgelegte Flaschen) verlässt;
- n) Material für eine andere als in den Flüssen p bis t beschriebene Abfallbehandlung (z. B. abschließende Ablagerung);
- p) Material für die Verbrennung in Anlagen ohne Energierückgewinnung;
- q) Material für die Verbrennung in Anlagen mit Energierückgewinnung;
- r) Anorganisches Material aus Verbrennungsanlagen kann für die stoffliche Verwertung verwendet werden;
- s) Material für die stoffliche Verwertung (ohne organische Verwertung);
- t) Material für die organische Verwertung (Kompostierung oder Biogasgewinnung);
- v) Verpackung, die nach dem Sammeln/Sortieren von gebrauchter Einwegverpackung in den Wiederbefüllungs-/Wiederverwendungs-Kreislauf überführt und erneut verwendet wird (z. B. Holzsteigen);
- x) Materialverlust;
- y) Material für andere Anwendungen als Verpackung;
- z) Stofflich verwertetes Material für andere Anwendungen (z. B. für die Automobil- oder Bauindustrie).

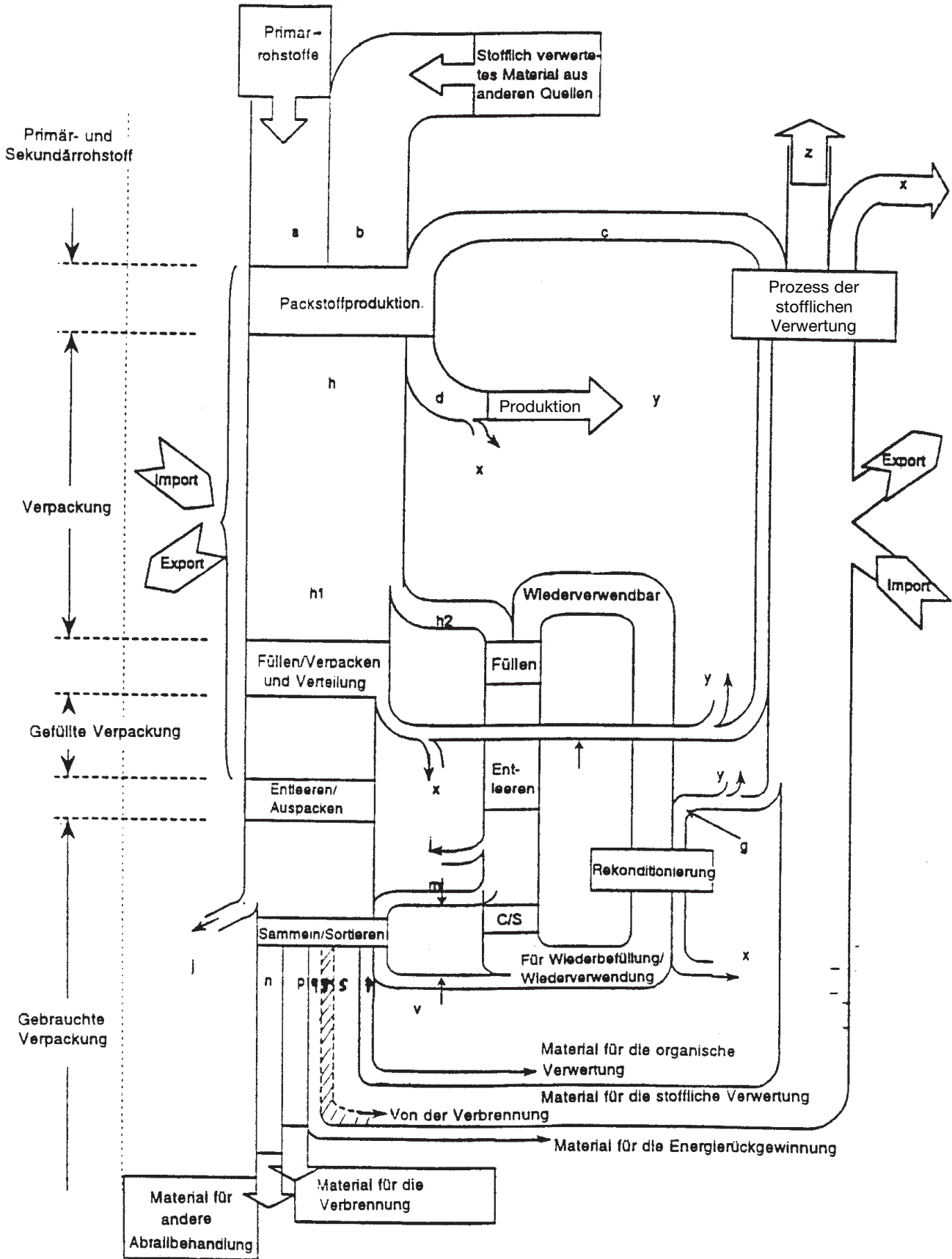
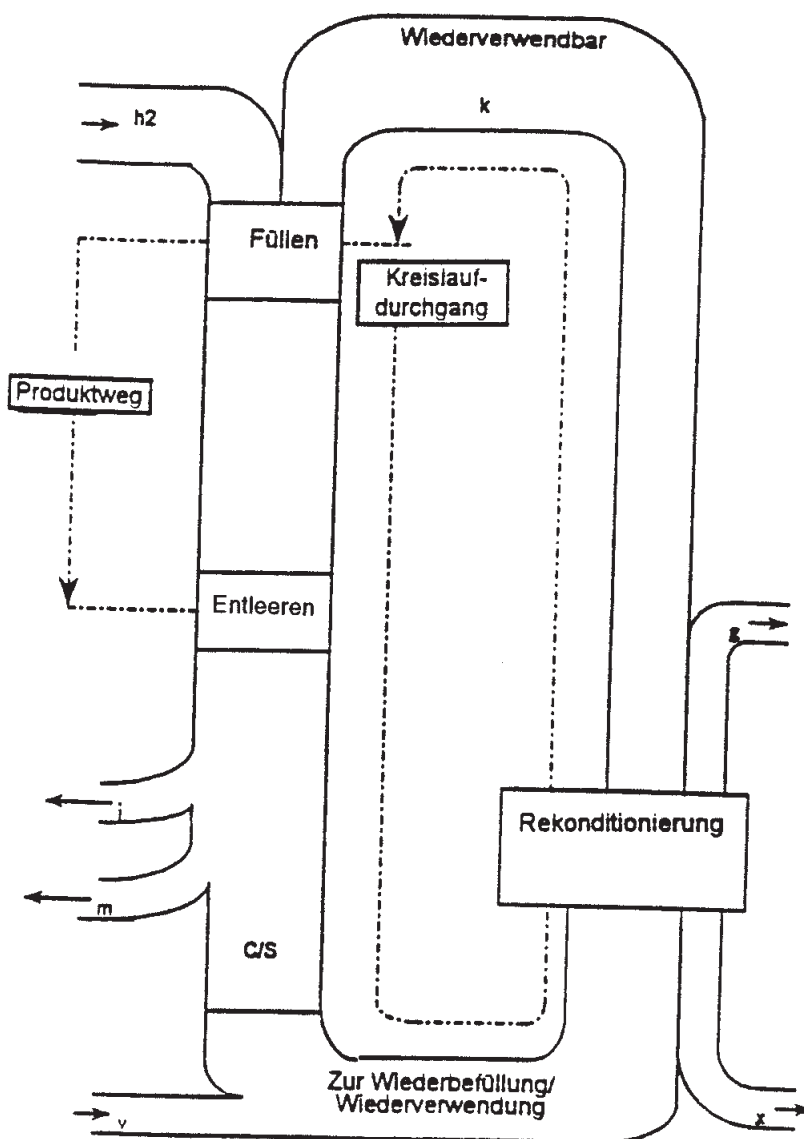


Bild A.1 – Flussdiagramm für die stoffliche Verwertung



Legende

- g) Verpackungsabfall aus der Rekonditionierung zur stofflichen Verwertung;
- h₂) Zur Wiederbefüllung/Wiederverwendung ausgelegte Verpackung, die für das erstmalige Füllen/Verpacken in den Verkehr gebracht wird;
- j) Gebrauchte Verpackung, die durch allgemeinen Abfall und/oder andere Faktoren verlustig gegangen ist und nicht gesammelt wurde;
- k) Gebrauchte und rekonditionierte Verpackung für das erneute Füllen/Verpacken;
- m) Zur Wiederbefüllung/Wiederverwendung ausgelegte gebrauchte Verpackung, die den Wiederbefüllungs-/Wiederverwendungs-Kreislauf zur Abfallbehandlung verlässt;
- v) Verpackung, die nach dem Sammeln/Sortieren von gebrauchter Einwegverpackung in den Wiederbefüllungs-/Wiederverwendungs-Kreislauf überführt und erneut verwendet wird (z. B. Holzsteigen);
- x) Materialverlust;
- C/S Sammeln/Sortieren.

ANMERKUNG 1 Verluste können an jeder beliebigen Stelle im Kreislauf auftreten.

ANMERKUNG 2 Dieses Flussdiagramm ist ein Auszug aus prEN 13437:1999 und wurde eingefügt, um die Begriffe „Produktweg“ und „Kreislaufdurchgang“ zu verdeutlichen.

Bild A.2 – Flussdiagramm des Wiederverwendungsprozesses

Anhang B
(informativ)

Beispiel für die Erklärung zur Übereinstimmung mit dieser Norm

Verpackungsbezeichnung	Bewertungsverweis
------------------------	-------------------

Bezeichnung des verwendeten signifikanten Materials

Wiederverwendungskriterien	Bewertungsantwort (ja/nein)	Anmerkungen (Verweise auf unterstützende Dokumentation usw.)
Wurden die besonderen Umstände/Ort der Verwendung berücksichtigt; ist Wiederverwendung der Verpackung beabsichtigt?		
Kann die Verpackung entleert/entladen werden ohne größere Schäden zu erleiden, die über das durch Reparatur zu beseitigende Maß hinausgehen?		
Kann die Verpackung ohne wesentliche Minderung ihrer beabsichtigten Funktionsfähigkeit rekonditioniert (gereinigt, gewaschen, repariert) werden?		
Kann die Verpackung, ohne die Unversehrtheit des Produkts zu gefährden, wiederbefüllt/wiederbeladen werden?		
Wird jeder Rekonditionierungsprozess, der Ihrer Kontrolle unterliegt und auf wiederverwendbare Verpackungen angewandt wird, in einer Art und Weise durchgeführt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden?		
Sind unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen und an den Einsatzorten (organisatorische, technische, finanzielle) Einrichtungen vorhanden, die eine Wiederverwendung möglich machen?		
Stimmt das als geeignet erkannte System an den vorgesehenen Einsatzorten unter den vorhandenen Bedingungen mit einer der Spezifikationen nach Abschnitt 6 überein?		

ANMERKUNG Ein Anspruch auf Wiederverwendbarkeit kann nur geltend gemacht werden, wenn die Antworten auf alle Fragen positiv sind.

Anhand der oben protokollierten Antworten wird diese Verpackung aufgrund der Anforderungen nach EN 13429:2000 als wiederverwendbar betrachtet.

Name und Anschrift des Abpackers/Abfüllers

Unterschrift

Anhang Z (informativ)

Abschnitte dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Festlegungen von EU-Richtlinien betreffen

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet und unterstützt die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie:

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

WARNHINWEIS Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EU-Richtlinien anwendbar sein.

Die folgenden Abschnitte dieser Norm sind geeignet, Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu unterstützen.

Die Übereinstimmung mit den Abschnitten dieser Norm ist eine Möglichkeit, die relevanten grundlegenden Anforderungen der betreffenden Richtlinie und der zugehörigen EFTA-Vorschriften zu erfüllen.

Grundlegende Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG	Abschnitt(e)/Unterabschnitt(e) dieser Europäischen Norm	Bemerkungen
Artikel 9 und Anhang II, Absatz 1, Einrückungen 1–3, Anhang II, Absatz 2, Einrückung 3 und Anhang II, Absatz 3	5.2	
Artikel 9 und Anhang II, Absatz 2, Einrückungen 1 und 2	Abschnitt 4	